



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Einrichtungen und Unternehmen
nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG
in Rheinland-Pfalz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
<https://mwg.rlp.de>

25. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich Ihnen Informationen zu denen seit gestern gültigen, in § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelten, Testpflichten zukommen lassen.

Gem. § 28 b IfSG dürfen Arbeitgeber:innen, Beschäftigte und Besucher:innen von Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG und § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 sind und einen Testnachweis mit sich führen.

Keine Besucher:innen sind betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte oder behandelte Personen. Dazu zählt auch jeweils eine sorgeberechtigte Person bei der Behandlung minderjähriger Kinder. Ferner gelten Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten, insbesondere Rettungsdienste, Betreuungsrichter:innen, Seelsorgepersonen bei der Sterbebegleitung, sowie Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig betreten, insbesondere Post- und Paketbot:innen, nicht als Besucher:innen.

Für Arbeitgeber:innen und Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, kann die Testung gem. § 28 b Abs. 2 Satz 4 IfSG auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Dies **muss bis auf Weiteres nicht täglich, aber zweimal pro Kalenderwoche erfolgen.**

...



Bei § 28 b Abs. 2 Satz 5 IfSG, der die zweimalige Wiederholung pro Kalenderwoche lediglich für Testungen mittels Nukleinsäurenachweis bestimmt, handelt es sich meiner Ansicht nach um ein redaktionelles Versehen. Ich gehe davon aus, dass eine Klärung dieser und weiterer offener Fragen alsbald mit dem Bundesgesetzgeber erfolgen kann. Bis dahin akzeptiere ich eine Auslegung der Vorschriften dergestalt, dass eine Testung geimpfter und genesener Arbeitgeber:innen und Beschäftigter durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung nur zweimal pro Kalenderwoche erfolgen muss. Sobald eine Klärung mit dem Bundesgesetzgeber erfolgt ist, werden ich Sie selbstverständlich umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch